

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14a WPO

Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Wirtschaftsrecht“

1. Halbjahr 2021

Termin: 17. Februar 2021

Bearbeitungszeit 2 Stunden

Hilfsmittel

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 36., aktualisierte Auflage, 2020,
IDW Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **5 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

Die Klausur besteht aus drei Aufgaben.

Es sind alle Aufgaben zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragenstellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsnormen!

Bei den Aufgaben ist deren Anteil an der Klausur in Prozent angegeben. Diese Angabe soll ein Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben sein. Die Aufgaben sind wie folgt gewichtet:

- Aufgabe 1: 40 Prozent
- Aufgabe 2: 40 Prozent
- Aufgabe 3: 20 Prozent

Aufgabe 1 (40 Prozent)

Sachverhalt:

Victor ist alleiniger Vorstand der J-AG. An der Gesellschaft hält Victor keine Aktien und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Geschäftsgegenstand der J-AG ist die Herstellung von Industrieklebstoffen. Die Zentrale der J-AG befindet sich in einer kleinen Industriehalle mit angrenzendem Bürogebäude, in der die Gesellschaft vor einigen Jahren gegründet worden ist. Victor sucht bereits seit längerer Zeit nach einem repräsentativen Gebäude für die Firmenzentrale. Über das Immobilienbüro Bürger und Teufel erfährt er von einer zum Verkauf stehenden repräsentativen Villa, die sich in einem repräsentativen Stadtteil (Villenviertel) befindet. Die Villa ist außerordentlich groß, erstklassig saniert und verfügt über integrierte Fitnessräume sowie einen Swimmingpool. Außerdem befindet sie sich in unmittelbarer Nähe zu dem jetzigen Firmensitz der J-AG. Der Verkäufer bietet die Villa für günstige 1 Mio. Euro an. Victor entschließt sich, die Villa nicht für die AG, sondern zunächst für sich selbst zu erwerben, um sie dann für 2 Mio. Euro, was dem wahren Wert entspricht, an die J-AG weiterzuverkaufen. Gegenüber dem Aufsichtsrat der J-AG erklärt Victor, dass der geplante Doppelkauf „steuerlich vorteilhaft sei“, was aber nicht den Tatsachen entspricht. Daraufhin billigt der Aufsichtsrat die Vorgehensweise des Victor, ohne jedoch von der Kaufpreisdifferenz Kenntnis zu erhalten. Einige Tage später erwirbt die J-AG die Villa für 2 Mio. Euro von Victor. Nachdem der Aufsichtsrat die wahre Sachlage erkannt hat, möchte er Schadensersatzansprüche geltend machen. Insbesondere meint er, dass Victor im Geschäftszweig der Gesellschaft tätig geworden ist.

Fragen:

1. Prüfen Sie, ob gegen Victor Schadensersatzansprüche bestehen.
2. Aufgrund der Vorfälle widerruft der Aufsichtsrat die Bestellung des Victor zum Vorstand mit sofortiger Wirkung. Victor meint, das sei unwirksam, weil kein Grund für eine solche Abberufung vorliege und er überdies vorher nicht angehört worden sei. Prüfen Sie, ob der Widerruf wirksam ist.

Aufgabe 2 (40 Prozent)

Sachverhalt:

Anton ist Aktionär bei der Heimbank AG. Diese ist aus der Verschmelzung der Koch-Bank AG und der Puddingbank AG hervorgegangen. Er wendet sich gegen einen in der Hauptversammlung der Heimbank AG vom 18. Mai 2019 gefassten Beschluss.

Unter TOP 9 wurde Dr. Gerhard Meier zum Sonderprüfer bestellt. Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Im Verschmelzungsvertrag vom 15.03.2017 wurde ein Umtauschverhältnis festgelegt. Dieses beruhte auf einem Gutachten der Prüf-GmbH über die Unternehmenswerte der Koch-Bank AG und der Puddingbank AG. Nach Meinung einiger Shareholder der beiden Banken waren jedoch einige Assets der Puddingbank AG falsch bewertet worden, sodass wegen dieser Unstimmigkeiten das Umtauschverhältnis falsch festgelegt wurde. Deshalb wollte der Vorstand der Heimbank AG eine Sonderprüfung durchführen lassen, was er der Hauptversammlung auch vorgeschlagen hat.

Unter TOP 9 der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Mai 2019 (Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers) heißt es dazu:

Der Vorstand schlägt vor, Herrn Dr. Gerhard Meier zum Sonderprüfer für die Bewertung der Assets der Puddingbank AG zu bestellen, "das Umtauschverhältnis ggf. neu zu bestimmen".

In der Hauptversammlung allerdings erklärte der Versammlungsleiter, der auch gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrates ist, vor Beginn der Abstimmung zu TOP 9, die Wahl des Herrn Dr. Meier zum Sonderprüfer werde entgegen der Ankündigung in der Einladung vom Aufsichtsrat vorgeschlagen. Die Hauptversammlung folgte mit ihrem Beschluss diesem Vorschlag des Aufsichtsrates.

Anton hält den Beschluss für nichtig, weil er meint, dass der Vorstand keinen Sonderprüfer vorschlagen dürfe, sondern dass dies allein dem Aufsichtsrat obliege. Daran ändere auch die Erklärung des Versammlungsleiters vor der Abstimmung nichts, weil die Einladung fehlerhaft sei.

Fragen:

1. Liegt ein Nichtigkeitsgrund vor oder ist der Beschluss nur anfechtbar?
2. Unterstellt, der Beschluss ist lediglich anfechtbar. Was muss Anton bei einer Anfechtung beachten?
3. Welche grundsätzlichen Verfahrensschritte sind bei einer Verschmelzung nach dem UmwG zu beachten?

Aufgabe 3 (20 Prozent – pro Frage 5 Prozent)

1. Was versteht man in der EU unter den Grundfreiheiten?

Nennen Sie beispielhaft drei Grundfreiheiten und beschreiben Sie kurz deren Funktion.

2. A, B und C gründen die ABC OHG. Der Gesellschaftsvertrag der ABC OHG enthält folgende Klausel:

„Die Vertretungsmacht des A ist auf Geschäfte bis zu einem Betrag von 15.000 Euro beschränkt. Geschäfte mit einem darüber hinausgehenden Volumen bedürfen der Zustimmung von B und C.“

A kauft im Namen der ABC OHG eine Computeranlage bei D zum Preis von 20.000 Euro, ohne B und C hiervon in Kenntnis zu setzen.

Hat A die ABC OHG wirksam vertreten?

3. Ein schwedischer Hersteller bietet Rasenmäher über seine Internetseite in Deutschland an. In den zu vereinbarenden Kaufverträgen wird schwedisches Recht vereinbart. Verbraucher V erwirbt über die Internetseite einen Rasenmäher für den Garten seines Hauses. Das Recht welchen Landes gilt für diesen im Internet geschlossenen Vertrag?
4. Welche Bedeutung hat das Recht der BGB-Gesellschaft über die eigentlichen Erscheinungsformen dieser Gesellschaft hinaus für andere Personengesellschaften?